

**Satzung
der Stadt Heidelberg
über die Erhaltung baulicher Anlagen
Erhaltungssatzung „südlicher Adenauerplatz“**

vom 29. April 1993
(Heidelberger Stadtblatt vom 29. Juli 1993)

Der Gemeinderat hat am 29. April 1993 aufgrund des § 172 Abs. 1, Ziff. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 1. Juli 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung liegt südlich des Adenauerplatzes und wird begrenzt durch

- Rohrbacher Straße im Westen
- Hans-Böckler-Straße, Flst.-Nr. 1456 im Süden
- die Flst.-Nr. 1391, 1390 im Osten
- den Adenauerplatz im Norden

und umfasst folgende Flurstücke: Flst.-Nr. 1466, 1464, 1463, 1467, 1468, 1460, 1459, 1458, 1457, 1460/1, 1391/1.

2. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2
Erhaltungsziel**

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägen und die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.

Ziel dieser Satzung ist es, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten (§ 172 Abs. Ziff. 1, Abs. 3 BauGB).

**§ 3
Genehmigungsvorbehalt**

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht, ändert oder eine Nutzungsänderung vornimmt, sowie eine bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM (in Worten Fünfzigtausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Erhaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Heidelberger Stadtblatt in Kraft.